

## **Vorlage**

### **für die Sitzung der staatlichen Deputation für Gesundheit am 07.05.2013**

#### **Fünfzehnte Änderung der Gesundheits-Kostenverordnung**

##### **A Problem**

Im Zuge der Dezentralisierung der Bremischen Kostenordnung hatte die damalige Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Arbeit und Gesundheit zum 01.10.2002 eine eigenständige Gesundheits-Kostenverordnung vom 16.08.2002 in Kraft gesetzt.

Gemäß § 1 der o.g. Kostenverordnung werden von den Gesundheitsbehörden und -einrichtungen des Landes und der Gemeinden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem Gesundheits-Kostenverzeichnis erhoben.

Zur Anpassung an die Kostenentwicklung und an neue Rechtsvorschriften sowie aus redaktionellen Gründen besteht für den Bereich der Gesundheitsverwaltung ein Änderungsbedarf, so dass eine Änderung der Gesundheits- Kostenverordnung notwendig ist.

Nach § 3 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) ist der Senat ermächtigt, die Kostentatbestände der Gesundheitskosten-Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses festzusetzen.

##### **B Lösung**

Der Senat erlässt nach § 3 Abs. 1 BremGebBeitrG mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses (Land) die in der Anlage beigefügte Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Gesundheits-Kostenverordnung mit Wirkung nach dem Tage der Verkündung im Gesetzblatt.

Einzelheiten ergeben sich aus dem Verordnungsentwurf mit Begründung.

##### **C Alternativen**

Keine.

**D** Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen/Produktgruppenhaushalt /Gender Prüfung

Keine direkten finanziellen Auswirkungen, da sich die Gebührenanpassungen bei einer Vielzahl der Gebühren (siehe hierzu Anlage 2 „Begründung“) durch Entgelterhöhungen aus dem Tarifvertrag für die Beschäftigten (TV-L) und der Kostensteigerung für Arbeitsmittel und Laborverbrauchsmaterialien ergibt. Diese Preiserhöhungen sind durch die Anpassung der Gebührenposition aufzufangen.

Eine genderbezogene Prüfung der Vorlage hat ergeben, dass Männer und Frauen gleichermaßen betroffen sind.

**E** Beteiligung/Abstimmung

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf der Verordnung rechtsförmlich geprüft und keine Bedenken erhoben.

Die Abstimmung der Vorlage mit der Senatorin für Finanzen und mit der Senatskanzlei wurde eingeleitet.

**F** Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Gesundheit stimmt der Änderung der Gesundheitskostenverordnung zu und bittet den Senator für Gesundheit, sie dem Senat zur Beschlussfassung zuzuleiten.

**Anlagen**

1. Vorlage für die Sitzung des Senats am XX.XX.2013 (Entwurf)
2. Entwurf der fünfzehnten Verordnung zur Änderung der Gesundheitskosten-Verordnung
3. Begründung zum Entwurf der Verordnung